



Verwaltungsrichtlinie Fehlzeiten-Regelung

Erhebliche **Fehlzeiten** in Ausbildungsstätte und Berufsschule können einer Prüfungszulassung entgegenstehen. Nach § 43 Berufsbildungsgesetz, der die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, ist die Zulassung zur Abschlussprüfung u. a. nur möglich, wenn die Ausbildungszeit zurückgelegt wurde. Zum Ausfüllen dieses unbestimmten Rechtsbegriffs hat die Landesärztekammer Hessen folgende Verwaltungsrichtlinie erlassen:

1 Fehlzeiten-Regelung

(1) Die Ausbildungszeit ist (im Hinblick auf § 43 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG) auch zurückgelegt bei Unterbrechungen durch:

1. Urlaub bis zur Dauer von 6 Wochen pro Ausbildungsjahr,
2. Krankheit oder andere Gründe bis zur Gesamtdauer von **70 Arbeitstagen** (bei 3 Ausbildungsjahren),
 - bei **vorzeitiger Teilnahme** an der Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG bis zur Gesamtdauer von **58 Arbeitstagen** (bei 2,5 Ausbildungsjahren),
 - bei **verkürzter Ausbildungszeit** gemäß § 8 Abs. 1 BBiG bis zur Gesamtdauer von **58 Arbeitstagen** (bei 2,5 Ausbildungsjahren),
 - bei **verkürzter Ausbildungszeit** gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Kombination **mit vorzeitiger Teilnahme** an der Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG bis zur Gesamtdauer von **46 Arbeitstagen** (bei 2 Ausbildungsjahren),
3. Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
4. Fehlzeiten in der Berufsschule bis zu
 - **27 Fehltage**
bei 3 Ausbildungsjahren,
 - **23 Fehltage**
bei 2,5 Ausbildungsjahren,
 - **18 Fehltage**
bei 2 Ausbildungsjahren.

(2) Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit Umstände vorliegen, deren Nichtberücksichtigung eine besondere Härte bedeuten würde und zur Erreichung des Ausbildungsziels keine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich ist (Einzelfallentscheidung).

Sofern die in Ziffer 2 und 4 angegebenen Fehltage überschritten wurden (wobei die **27/23/18** Fehltage in der Berufsschule in den **70/58/46 Arbeitstagen** enthalten sind), erfolgt eine Einzelfallprüfung. Ausschlaggebend für eine Zulassung sind begründete Fehlzeiten und Leistungen, die eine Zulassung rechtfertigen. Falls eine Zulassung nicht erfolgen kann, wird seitens der Landesärztekammer Hessen eine Verlängerung entsprechend der Fehlzeiten empfohlen. Die Verlängerung muss vom Auszubildenden beantragt werden und bedarf der Genehmigung der Landesärztekammer Hessen. Der ausbildende Arzt erhält Gelegenheit, zur Verlängerung Stellung zu nehmen.